

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



21

Nr. 2, Jahrgang 2015

Hannover, den 15. Februar 2015

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 13* - Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. Dezember 2014. ....	22
Nr. 14* - Mitteilung über die Neuberufung der Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenicht der EKD. Vom 10. Oktober/13. Dezember 2014. ....	22
Nr. 15* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 23/14 (Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten – PraktO). Vom 4. Dezember 2014.....	23
Nr. 16* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 24/14 (KAVO EKD-Ost). Vom 4. Dezember 2014.....	23
Nr. 17* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 25/14 (Sicherungsordnung). Vom 4. Dezember 2014. ....	24
Nr. 18* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 26/14 (Friedhofsdienst). Vom 4. Dezember 2014.....	25
Nr. 19* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (Erhöhung der Entgelte). Vom 8. Dezember 2014. ....	25
Nr. 20* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (Erhöhung der Entgelte). Vom 9. Januar 2015. ....	26
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern</b>	
Nr. 21 - Kirchengesetz zur Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 2. Dezember 2014. (KABI 2015 S. 8) .....	29
Nr. 22 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg). Vom 2. Dezember 2014. (KABI 2015 S. 11) .....	32
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>	
Nr. 23 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (KiMuG). Vom 21. November 2014. (ABl. 2015 S. 2) .....	32
Nr. 24 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 21. November 2014. (ABl. 2015 S. 9) .....	35

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 25 - Kirchengesetz zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 20. November 2014. (ABl. S. 500) .....	36
Nr. 26 - Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie. Vom 20. November 2014. (ABl. S. 501) .....	36
Nr. 27 - Bekanntgabe des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie. Vom 27. November 2014. (ABl. S. 501) .....	36
Nr. 28 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG-ZG). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 519) .....	37
Nr. 29 - Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Vom 22. November 2014. (ABl. S. 521) .....	39
Nr. 30 - Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Vom 22. November 2014. (ABl. S. 521) .....	39

## Lippische Landeskirche

Nr. 31 - 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche – Diakoniegeseztz (Diakonieg) –. Vom 28. Oktober 2014. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 355) .....	40
Nr. 32 - Kirchengesetz zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung. Vom 28. Oktober 2014. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 356) .....	41

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

Stellenausschreibung - Auslandsdienst in Jerusalem/Israel.....	41
Stellenausschreibung - Auslandsdienst Eine Aufgabe im Ruhestand.....	42

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 13\* - Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. Dezember 2014.

Aufgrund des Artikel 9 Buchstabe d Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Änderung der Richtlinien zu Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bekanntgemacht in der Neufassung vom 24. September 2002 (ABl. EKD S. 338), die zuletzt am 22. März 2013 (ABl. EKD S. 139) geändert worden ist, beschlossen:

#### Artikel 1

IV. Ziffer 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung für den Monat Dezember ist abweichend bis zum letzten Werktag des Monats Dezember zu leisten.“

#### Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -  
Dr. Anke  
Präsident

### Nr. 14\* - Mitteilung über die Neuberufung der Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertreterrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengengericht der EKD. Vom 10. Oktober/13. Dezember 2014.

Aufgrund des Artikels 32a GO-EKD i.V.m. § 9 KiGG. EKD hat der Rat der EKD in seinen Sitzungen am 10. Oktober 2014 und 13. Dezember 2014 für die

Amtszeit bis zum 14. Juli 2020 nachfolgende Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengericht der EKD berufen:

Kammer	Amt	Mitglied
Erste Kammer	Vorsitzende RichterIn, Präsidentin	Direktorin des Arbeitsgerichts Frankfurt/Oder Corinna <b>Münster</b> , Frankfurt/Oder
	Stellvertretung	Richter am Arbeitsgericht Berlin Torsten <b>Spatz</b> , Berlin
	Richter	Landesbezirksleiter a.D. Wolfgang <b>Denia</b> , Ronnenberg
	Stellvertretung	Susanne <b>Hilbig</b> , Hannover
	Richter	Kirchenrechtsdirektor Dr. Götz <b>Klostermann</b> , Düsseldorf
	Stellvertretung	Leiterin der Stabsstelle Recht im Ev. Johanneswerk e.V. Sybille Ulrike <b>Ringel</b> , Bielefeld
Zweite Kammer	Vorsitzender Richter	Richter am Arbeitsgericht Berlin Torsten <b>Spatz</b> , Berlin
	Stellvertretung	Direktorin des Arbeitsgerichts Frankfurt/Oder Corinna <b>Münster</b> , Frankfurt/Oder
	Richter	Landesbezirksleiter a.D. Wolfgang <b>Denia</b> , Ronnenberg
	Stellvertretung	Susanne <b>Hilbig</b> , Hannover
	Richter	Kirchenrechtsdirektor Dr. Götz <b>Klostermann</b> , Düsseldorf
	Stellvertretung	Leiterin der Stabsstelle Recht im Ev. Johanneswerk e.V. Sybille Ulrike <b>Ringel</b> , Bielefeld

Hannover, den 15. Januar 2015

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. Anke  
Präsident

**Nr. 15\* - Arbeitsrechtsregelung  
Beschluss 23/14  
(Ordnung über die Regelung der  
Arbeitsbedingungen der  
Praktikantinnen und Praktikanten –  
PraktO).  
Vom 4. Dezember 2014.**

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 4. Dezember 2014 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**

**Änderungen der PraktO**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 24. November 2008 (ABl. EKM 2009 S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Entgelt beträgt monatlich:

<b>für die Praktikantin und den Praktikanten für folgenden Beruf</b>	<b>Entgelt in €</b>
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge, Gemeindepädagoge (FH), Religionspädagoge (FH)	1.623,54
Erzieherin, Erzieher, Gemeindepädagoge (FS), Religionspädagoge (FS), Altenpflegerin, Altenpfleger	1.398,26
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1.341,31"

2. § 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2014

**Arbeitsrechtliche Kommission der EKD**  
Volker Eilenberger  
(Vorsitzender)

**Nr. 16\* - Arbeitsrechtsregelung  
Beschluss 24/14 (KAVO EKD-Ost).  
Vom 4. Dezember 2014.**

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 4. Dezember 2014 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1****Änderungen der KAVO EKD-Ost**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 12. Mai 2014 (ABl. EKD S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte "des Diakonischen Werkes der EKD" werden durch die Worte "der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" ersetzt.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
"a) für Überstunden  
in den Entgeltgruppen 1 bis 9a 30 v.H.,  
in den Entgeltgruppen 9b bis 15 15 v.H.,"
3. In § 12 werden die Wörter "des Beschäftigten" und "Der Beschäftigte" durch "der/des Beschäftigten" und "Die/Der Beschäftigte" geändert.
4. In § 13 werden die Wörter "dem Beschäftigten", "ihm übertragene Tätigkeit" und "der Beschäftigte" durch "der/dem Beschäftigten", "ihr/ihm übertragene Tätigkeit" und "die/der Beschäftigte" geändert.
5. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Entgeltgruppe 9" durch "Entgeltgruppe 9a" ersetzt,
6. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter "1 bis 8" durch "1 bis 9a" und die "9 bis 15" durch "9b bis 15" ersetzt.
7. Nach § 24 Absatz 2 wird folgende Anmerkung eingefügt:  
"Anmerkung zu § 24 Absatz 2:  
*Funktionszulagen werden abweichend Von der Regelung des Absatzes 2 nicht nur anteilig gezahlt."*
8. In § 25 Absatz 3 werden die Wörter „Der/die Beschäftigte“ durch „Die/Der Beschäftigte“ ersetzt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:  
a) § 27 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.  
b) Die Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.  
c) Die Anmerkung zu § 27 Absatz 1 wird aufgehoben.  
d) Die Anmerkung zu § 27 Absatz 1 Satz 6 wird zur „Anmerkung zu § 27 Absatz 1 Satz 5“.  
e) § 27 Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 28 wird wie folgt geändert:  
a) In § 28 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl "35" durch die Zahl "36" ersetzt.  
b) § 28 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
11. In § 30 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) und h) werden die Wörter „des/der Beschäftigten“ zu „der/des Beschäftigten“.
12. § 41 wird wie folgt geändert:  
a) In Nr. 4 Absatz 2 werden die Wörter „des für die/den Beschäftigten geltenden einschlägigen Vergütungsgruppenplans“ durch „der für die/den Beschäftigten geltenden einschlägigen Eingruppierungsordnung“ ersetzt.

- b) In Nr. 8 werden die Wörter „der/die Beschäftigte“ durch „die/der Beschäftigte“ ersetzt.

13. § 45 wird aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2014

**Arbeitsrechtliche Kommission der EKD**

Volker Eilenberger  
(Vorsitzender)

### **Nr. 17\* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 25/14 (Sicherungsordnung). Vom 4. Dezember 2014.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 4. Dezember 2014 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Vorbemerkungen:**

Die Vertreter der kirchlichen Körperschaften und der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (§§ 4 bis 6 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost) sind sich darüber einig, dass bei erforderlichen personellen Einzelmaßnahmen die Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie eine beschäftigungssichernde Qualifizierung der Mitarbeiter Vorrang hat gegenüber Entlassungen und den damit verbundenen Maßnahmen zur sozialen Abfederung. Grundsätzlich sind Sozialpläne zu erstellen. Nur in den Fällen, in denen kein Sozialplan besteht, ist diese Sicherungsordnung anzuwenden. Soweit trotz der Zielsetzung die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses unvermeidlich ist, gilt folgendes:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - nachfolgend Beschäftigte genannt -, die dem jeweiligen Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost unterliegen.

**§ 2****Abfindung**

(1) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis gekündigt wird, weil

- a) sie wegen mangelndem Bedarf nicht mehr beschäftigt werden können oder
- b) die bisherige Beschäftigungsstelle ersatzlos aufgelöst wird oder bei Verschmelzung, Eingliederung oder wesentlicher Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsstelle die bisherige oder eine anderweitige Verwendung nicht mehr möglich ist,

erhalten eine Abfindung.

Das gleiche gilt, wenn ein Beschäftigter bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kündigung nach Satz 1 aufgrund eines Aufhebungsvertrages ausscheidet.

(2) Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 35 Absatz 3 KAVO EKD-Ost) die Hälfte des letzten Monatsentgelts (§ 21 KAVO EKD-Ost), höchstens das Fünffache dieser Vergütung.

(3) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat der Arbeitgeber gekündigt, wird die Abfindung fällig, sobald endgültig feststeht, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist (z.B. bei Verzicht auf Klage gegen die Kündigung oder bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung).

(4) Abfindungen nach vertraglichen Vorschriften und nach Sozialplänen sowie Abfindungen, die im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens vergleichsweise vereinbart oder nach Auflösungsantrag durch Urteil zugesprochen werden, sind auf die Abfindung nach dieser Ordnung anzurechnen.

(5) Eine Abfindung steht nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von dem Beschäftigten zu vertretenden Grund (z.B. Ablehnung eines anderen angebotenen Arbeitsplatzes, es sei denn, dass ihm die Annahme nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann) erfolgt ist oder
- b) der Beschäftigte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ausgeschieden ist, weil er an einen anderen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen übernommen wird. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände zur Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

### § 3

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12. Dezember 1995 (ABl. ELKTh S. 46), zuletzt geändert am 28. November 2007 (ABl. EKM 2008 S. 48), und die Ordnung zur sozialen Ab-

sicherung vom 27. April 1995 (ABl. EKD S. 293), zuletzt geändert am 26. August 2004 (ABl. EKD S. 575), außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2014

**Arbeitsrechtliche Kommission der EKD**  
Volker Eilenberger  
(Vorsitzender)

## **Nr. 18\* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 26/14 (Friedhofsdienst). Vom 4. Dezember 2014.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 23. Juni 2014 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107) in der Fassung vom 23. Juni 2014 (ABl. EKD S. 267) wird wie folgt geändert:

### § 1

#### **Änderungen der Anlage**

#### **Eingruppierungsordnung der KAVO EKD-Ost**

In Teil B. 3 Friedhofsdienst wird die Entgeltgruppe 9b wie folgt neu gefasst:

"E 9b

1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschul-/Fachhochschulbildung, mit einer Fläche von mindestens 15 ha, mindestens 3000 Grabstätten oder mindestens 500 Bestattungen pro Kalenderjahr"

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2014

**Arbeitsrechtliche Kommission der EKD**  
Volker Eilenberger  
(Vorsitzender)

## **Nr. 19\* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (Erhöhung der Entgelte). Vom 8. Dezember 2014.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat in ihrer Sondersitzung am 8. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

### **1. Erhöhung der Entgelte für alle Mitarbeitenden ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1c**

Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a werden um 2,7 v.H. erhöht. Diese neuen Tabellenwerte gelten

- a. ab dem 01.06.2015 für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen,
  - b. für alle übrigen Einrichtungen ab dem 01.03.2015.
- Für Einrichtungen, die sowohl a. als auch b. zugeordnet werden können, kann das Inkrafttreten der neuen Tabellenwerte durch Dienstvereinbarung abweichend von a. und b. einheitlich für alle Mitarbeitenden, spätestens jedoch zum 01.06.2015 bestimmt werden.

### **2. Laufzeit**

Bis zum 31.03.2016 werden zu den Tabellenwerten der in 1. genannten Anlagen keine einseitigen Anträge in der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.

### **3. Formale Bestätigung der Tabellenwerte**

Die Tabellenwerte der in 1. genannten Anlagen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Rahmen ihrer Klausur im Januar 2015 formal bestätigt.

### **4. Prozessvereinbarung**

Als weiterführende Prozessvereinbarung wird festgehalten:

- a. Gegenstand der Prozessvereinbarung sind die Regelungen der Anlagen 14 und 17 sowie des § 17 AVR. DD und die Differenzierung nach Regionen, Arbeitsfeldern sowie Rahmen- und Ertragsbedingungen.
- b. Die Seiten der ARK beraten sich über neue, entfallende und/oder modifizierende Regelungen.
- c. Eine Beschlussfassung zu neuen, entfallenden und/oder modifizierenden Regelungen der AVR.DD soll bis Jahresende 2015 erfolgen.

Andreas Ullrich  
Vorsitzender

## **Nr. 20\* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (Erhöhung der Entgelte). Vom 9. Januar 2015.**

Im Rahmen ihrer Klausurtagung hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland am 9. Januar 2015 die ab dem 1. März 2015 bzw. für die Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation und Jugendhilfe sowie für Ambulante Dienste und Beratungsstellen ab dem 1. Juni 2015 gültigen Entgeltta-

bellenden der Anlagen 2, 5, 9 und 10a formal per Beschluss bestätigt.

Die ab dem 1. März 2015 bzw. ab dem 1. Juni 2015 gültigen Anlagen 2, 5, 9 und 10a sind beigelegt.

### **Einfügung einer AVR-Regelung zum Abschluss einer Dienstvereinbarung für Komplexträger zum abweichenden Inkrafttreten der ab dem 1. März bzw. dem 1. Juni 2015 wirksamen Entgelterhöhungen**

Unter § 15 (Grundentgelt) wird eingefügt:

*Anmerkung zu § 15 Abs. 1:*

*Abweichendes Inkrafttreten der Entgelterhöhungen für 2015 in Komplexträgern durch Dienstvereinbarung*

Träger von Einrichtungen, die der Altenhilfe, der Rehabilitation oder der Jugendhilfe zugeordnet werden können oder Ambulante Dienste oder Beratungsstellen betreiben, und zusätzlich weitere Leistungsangebote oder Dienste betreiben, können einheitlich für alle Mitarbeitenden durch Dienstvereinbarung das Inkrafttreten der ab 1. März 2015 bzw. ab 1. Juni 2015 geltenden Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a für einen abweichenden Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Juni 2015 bestimmen.

Die AVR-Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

### **Redaktionelle Änderung der AVR der Diakonie Deutschland**

#### **Erhöhung des Zuschlages für zuschlagsberechtigte Arbeiten gemäß Anlage 7a**

Die Höhe des Zuschlages nach § 3 der Anlage 7a beträgt ab dem 1. März 2015 bzw. für die Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation und Jugendhilfe sowie für Ambulante Dienste und Beratungsstellen ab dem 1. Juni 2015 **1,37 €**.

In § 3 Satz 1 Anlage 7a wird „1,33 €“ durch „**1,37 €**“ ersetzt. Unter § 3 wird folgende „Übergangsregelung zu § 3“ eingefügt:

„In Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation und Jugendhilfe bzw. für Ambulante Dienste und Beratungsstellen gilt bis zum 31. Mai 2015 ein Zuschlag in Höhe von 1,33 €.“

Inkrafttreten: 1. März 2015

Matthias Bitzmann  
Stellvertretender Vorsitzender

**Anlagen 2, 5, 9, 10a**

**Gültig ab 01.03.2015**

**Anlage 2**

für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen ab dem 01.06.2015

<b>Entgelttabelle (monatlich in Euro)</b>							
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Einarbeitungsstufe</b>		<b>Basisstufe</b>		<b>Erfahrungsstufe 1</b>		<b>Erfahrungsstufe 2</b>
	<b>95 v. H.</b>	Verweil- dauer (Monate)	<b>100 v. H.</b>	Verweil- dauer (Monate)	<b>105 v. H.</b>	Verweil- dauer (Monate)	<b>110 v. H.</b>
1	-	0	<b>1.622,67 €</b>	24	<b>1.703,80 €</b>	-	-
2	-	0	<b>1.861,23 €</b>	48	<b>1.954,29 €</b>	-	-
3	<b>1.990,20 €</b>	6	<b>2.094,95 €</b>	48	<b>2.199,70 €</b>	-	-
4	<b>2.143,20 €</b>	12	<b>2.256,00 €</b>	48	<b>2.368,80 €</b>	-	-
5	<b>2.335,34 €</b>	24	<b>2.458,25 €</b>	48	<b>2.581,16 €</b>	48	<b>2.704,08 €</b>
6	<b>2.425,06 €</b>	24	<b>2.552,69 €</b>	48	<b>2.680,32 €</b>	48	<b>2.807,96 €</b>
7	<b>2.681,60 €</b>	24	<b>2.822,74 €</b>	48	<b>2.963,88 €</b>	48	<b>3.105,01 €</b>
8	<b>2.951,94 €</b>	24	<b>3.107,30 €</b>	48	<b>3.262,67 €</b>	48	<b>3.418,03 €</b>
9	<b>3.225,73 €</b>	24	<b>3.395,51 €</b>	48	<b>3.565,29 €</b>	48	<b>3.735,06 €</b>
10	<b>3.666,34 €</b>	24	<b>3.859,31 €</b>	48	<b>4.052,28 €</b>	48	<b>4.245,24 €</b>
11	<b>4.163,33 €</b>	24	<b>4.382,45 €</b>	48	<b>4.601,57 €</b>	48	<b>4.820,70 €</b>
12	<b>4.386,49 €</b>	24	<b>4.617,36 €</b>	48	<b>4.848,23 €</b>	48	<b>5.079,10 €</b>
13	<b>4.957,10 €</b>	24	<b>5.218,00 €</b>	48	<b>5.478,90 €</b>	48	<b>5.739,80 €</b>

**Gültig ab 01.03.2015**

**Anlage 5**

für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen ab dem 01.06.2015

<b>Sonderstufenentgelte</b>					
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>105 v.H. ab 01.07.2007</b>	<b>106,25 v.H. ab 01.07.2008</b>	<b>107,50 v.H. ab 01.07.2009</b>	<b>108,75 v.H. ab 01.07.2010</b>	<b>110 v.H.</b>
1	-	-	-	-	<b>1.784,94 €</b>
2	-	-	-	-	<b>2.047,35 €</b>
3	-	-	-	-	<b>2.304,45 €</b>
4	-	-	-	-	<b>2.481,60 €</b>

**Gültig ab 01.03.2015****Anlage 9**

für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen  
ab dem 01.06.2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/ 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	9,14 €	2,74 €	11,88 €	2,74 €	4,57 €	3,20 €	1,37 €
2	10,52 €	3,16 €	13,68 €	3,16 €	5,26 €	3,68 €	1,58 €
3	11,89 €	3,57 €	15,46 €	3,57 €	5,95 €	4,16 €	1,78 €
4	12,80 €	3,20 €	16,00 €	3,20 €	6,40 €	4,48 €	1,92 €
5	14,06 €	3,52 €	17,58 €	3,52 €	7,03 €	4,92 €	2,11 €
6	14,58 €	3,65 €	18,23 €	3,65 €	7,29 €	5,10 €	2,19 €
7	16,16 €	4,04 €	20,20 €	4,04 €	8,08 €	5,66 €	2,42 €
8	17,84 €	3,57 €	21,41 €	4,46 €	8,92 €	6,24 €	2,68 €
9	19,49 €	2,92 €	22,41 €	4,87 €	9,75 €	6,82 €	2,92 €
10	22,19 €	3,33 €	25,52 €	5,55 €	11,10 €	7,77 €	3,33 €
11	25,23 €	3,78 €	29,01 €	6,31 €	12,62 €	8,83 €	3,78 €
12	26,59 €	3,99 €	30,58 €	6,65 €	13,30 €	9,31 €	3,99 €
13	30,08 €	4,51 €	34,59 €	7,52 €	15,04 €	10,53 €	4,51 €

**Gültig ab 01.03.2015****Anlage 10a**

für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen ab dem 01.06.2015

**I. Für die Berufe**

	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.691,13 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.691,13 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.691,13 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.448,40 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.448,40 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.448,40 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.448,40 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.386,88 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.386,88 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.386,88 €	68,00 €
der Masseurin u. med. Bademeisterin, des Masseurs u.med. Bademeisters	1.386,88 €	68,00 €

**II. Auszubildende**

Das Ausbildungsentgelt beträgt:	
im ersten Ausbildungsjahr	799,23 €
im zweiten Ausbildungsjahr	854,16 €
im dritten Ausbildungsjahr	903,58 €
im vierten Ausbildungsjahr	974,98 €
Das Ausbildungsentgelt wird wie folgt gekürzt:	
bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	161,99 €
bei gewährter Unterkunft	41,59 €
bei gewährter Verpflegung	120,41 €

**III. Im Pflegedienst**

im ersten Ausbildungsjahr	931,04 €
im zweiten Ausbildungsjahr	996,95 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.106,79 €
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	844,28 €

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

#### **Nr. 21 - Kirchengesetz zur Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 2. Dezember 2014. (KABl 2015 S. 8)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### **Artikel 1**

Die durch Kirchengesetz vom 4. Dezember 1993 (KABl S. 339) erfolgte Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2011 (ABl. EKD S. 328), sowie die Ergänzungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 4. Dezember 1993 (KABl S. 339), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Dezember 2010 (KABl 2011 S. 14) werden aufgehoben.

##### **Artikel 2**

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425, Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) wird zugestimmt.

##### **Artikel 3**

#### **Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGMVG)**

##### **§ 1**

#### **Gemeinsame Mitarbeitervertretungen kraft Gesetzes (zu § 5 MVG-EKD)**

(1) In Gesamtkirchengemeinden wird für alle Kirchengemeinden nur eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) In den Gesamtkirchengemeinden München und Nürnberg (§ 46 Abs. 3 Dekanatsbezirksordnung) kann abweichend von Absatz 1 für jeden Prodekanatsbezirk oder gemeinsam für mehrere Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. § 3 Abs. 2 Satz 1 MVG-EKD gilt entsprechend. Lösen sich einzelne Prodekanatsbezirke aus der Wahlgemeinschaft, bilden die verbleibenden Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung. Aus der Wahlgemeinschaft ausgeschiedene Prodekanatsbezirke können eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden.

(3) Alle Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 1 MVG-EKD, bei denen aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 MVG-EKD keine eigene Mitarbeitervertretung besteht, weil dort keine wahlbar ist, und die nicht mit benachbarten Dienststellen zu einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung zusammengeschlossen sind, bilden zusammen mit dem Dekanatsbezirk eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.

##### **§ 2**

#### **Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie (zu § 54 MVG-EKD)**

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Gesamtausschuss Kirche) und ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Diakonie in Bayern (Gesamtausschuss Diakonie) gebildet. Die Wahlen sollen in einem Zeitraum von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit durchgeführt werden. Die Amtszeit eines Gesamtausschusses endet mit dem ersten Zusammen treten eines neu gewählten Gesamtausschusses.

(2) Der Gesamtausschuss Kirche besteht aus 9 Mitgliedern, der Gesamtausschuss Diakonie besteht aus 13 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Beide Gesamtausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, dessen oder deren Stellvertretung sowie eine Schriftführung.

(4) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich in getrennten Sitzungen zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammentreten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt oder der Landeskirchenrat bzw. der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.

(5) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch eines Gesamtausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.

(6) Aus der Mitte der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kirche bzw. Diakonie ist für den jeweiligen Gesamtausschuss ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen, der bzw. die an den Sitzungen des Gesamtaus-

schusses Kirche bzw. Diakonie mit beratender Stimme teilnimmt.

### § 3 Wahlverfahren

(1) Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie oder ein von der jeweiligen Mitarbeitervertretung delegiertes Mitglied werden jeweils zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen von den noch amtierenden Vorsitzenden der Gesamtausschüsse zu getrennten Wahlversammlungen einberufen. Sie bilden jeweils aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss Kirche und den Gesamtausschuss Diakonie. Vertritt eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung kirchliche und diakonische Einrichtungen, sind deren Vorsitzender oder Vorsitzende oder ein von der jeweiligen Mitarbeitervertretung delegiertes Mitglied in beiden Wahlversammlungen wahlberechtigt und wählbar.

(2) In einem ersten Wahlgang wählen die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die delegierten Mitglieder eines Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied ihres Kirchenkreises in den jeweiligen Gesamtausschuss.

(3) In einem zweiten Wahlgang wählen die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die delegierten Mitglieder kirchlicher Dienststellen weitere zwei Mitglieder aus ihrer Mitte in den jeweiligen Gesamtausschuss, die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die delegierten Mitglieder diakonischer Einrichtungen wählen vier.

(4) Die Stimmenzahl der in der Wahlversammlung vertretenen Mitarbeitervertretungen bemisst sich nach § 8 MVGEKD. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Die gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche berufen einen weiteren Vorsitzenden oder eine weitere Vorsitzende bzw. ein delegiertes Mitglied einer Mitarbeitervertretung einer kirchlichen Dienststelle in den Gesamtausschuss Kirche, die gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses Diakonie berufen weitere drei Vorsitzende bzw. delegierte Mitglieder von Mitarbeitervertretungen diakonischer Dienststellen in den Gesamtausschuss Diakonie.

(6) Für die Wahlverfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

(7) Die Wahl der Stellvertretungen findet in einem gesonderten Wahlgang statt.

### § 4

#### Aufgaben der Gesamtausschüsse (zu § 55 MVG-EKD)

(1) Die Gesamtausschüsse nehmen jeweils für ihren Bereich die Aufgaben nach § 55 Buchst. a) bis c) MVG-EKD wahr.

(2) Die Gesamtausschüsse nehmen die Entsendungen nach § 55a Abs. 4 MVG-EKD vor.

(3) Der Gesamtausschuss Kirche ist ferner zuständig für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD, wenn ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss und nicht der Beteiligung der einzelnen Mitarbeitervertretungen, Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen oder einer Gesamtmitarbeitervertretung unterliegt. Die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD beträgt in diesen Fällen zwei Monate. Ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission fallen oder durch Kirchengesetz geregelt werden.

(4) Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse berichten mindestens einmal jährlich jeweils dem Landeskirchenrat und dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Situation der Mitarbeitervertretungen.

(5) Der Gesamtausschuss nimmt Beschwerden von Mitarbeitervertretungen entgegen, in denen Dienstgebern Missstände beim Vollzug des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie in arbeitsrechtlichen Fragen vorgeworfen werden. Die zuständigen kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beziehungsweise der Vorstand des Diakonischen Werkes sollen solchen Beschwerden konsequent nachgehen und wirken gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gesamtausschüssen auf Abhilfe hin. Andere rechtliche Möglichkeiten der Streitentscheidung sind davon nicht berührt.

### § 5

#### Delegiertenversammlungen

(1) Die Gesamtausschüsse für Kirche und Diakonie berufen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich mindestens einmal im Jahr eine Delegiertenversammlung ein. Im Jahr der Neuwahl der Gesamtausschüsse ersetzen die jeweiligen Wahlversammlungen die Delegiertenversammlungen.

(2) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung entspricht derjenigen der Wahlversammlung nach § 3 Abs. 1.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet.

(4) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Nachwahl für während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses, sofern auch die zugehörigen Stellvertretungen ausgeschieden sind.
- b) Beratung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses.
- c) Einbringen von Anträgen an den jeweiligen Gesamtausschuss.
- d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses.

(5) Die Fahrtkosten der Delegierten für die Wahlversammlung und die Delegiertenversammlung werden von der Geschäftsstelle (§ 8) erstattet.

## § 6

### Landesausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie

(1) Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen sowie jeweils weitere zwei Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche und des Gesamtausschusses Diakonie bilden den Landesausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie (Landesausschuss).

(2) Der Vorsitz im Landesausschuss wird ab dessen erstem Zusammentreten für die Dauer eines Jahres von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses Diakonie wahrgenommen und wechselt anschließend im jährlichen Turnus zwischen den Vorsitzenden der beiden Gesamtausschüsse.

(3) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss zusammentreten, wenn sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertretung oder ein Gesamtausschuss dies verlangt oder der Landeskirchenrat oder der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.

(4) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch des Landesausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.

(5) Die gem. § 2 Abs. 6 gewählten Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses im jährlich wechselnden Turnus mit beratender Stimme teil. Die Vertrauensperson der Diakonie übernimmt den Sitz im ersten Jahr einer Amtsperiode.

## § 7

### Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss nimmt die Aufgaben nach § 55 Buchst. d) und e) MVG-EKD wahr.

(2) Dem Landesausschuss sind darüber hinaus zugewiesen

- a) die Mitwirkung bei der Berufung von Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen,
- b) die Übernahme sonstiger bereichsübergreifender Aufgaben der Gesamtausschüsse, sowie
- c) der regelmäßige Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit relevanten Entscheidungsträgern und Interessenvertretungen in Kirche und Diakonie.

(3) Sofern der Landesausschuss Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD wahrnimmt, beträgt die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD zwei Monate.

## § 8

### Geschäftsstelle, Freistellungen

(1) Gesamtausschüsse und Landesausschuss bedienen sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getragen wird.

(2) Die Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 110 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, die Mitglieder des Gesamtausschusses Diakonie werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 150 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. Die jeweilige Verteilung dieser Freistellungen auf die Mitglieder erfolgt durch die Gesamtausschüsse. Die Aufgaben der Gesamtausschüsse und des Landesausschusses sind in der Regel im Rahmen dieser Freistellungen wahrzunehmen. Die Kosten dieser Freistellungen erstattet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern den jeweils von den Freistellungen betroffenen Stellen.

## § 9

### Bildung und Zusammensetzung des Kirchengerichts (zu § 58 MVG-EKD)

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kirchengerichts und die zwei stellvertretenden Mitglieder des vorsitzenden Mitglieds des Kirchengerichts nach § 58 Abs. 3 MVG-EKD werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

(2) Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die zwei stellvertretenden Mitglieder zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 58 Abs. 4 MVG-EKD werden vom Landesausschuss gewählt. Sind Personen im Zuständigkeitsbereich der Pfarrerkommission betroffen, tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten beisitzenden Mitglieds ein von der Pfarrerkommission benanntes beisitzendes Mitglied.

(3) Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Dienstgeber und die zwei stellvertretenden Mitglieder des beisitzenden Mitglieds zur Vertretung der Dienstgeber nach § 58 Abs. 4 MVG-EKD werden vom Landeskirchenrat, soweit Mitarbeitervertretungen in diakonischen Dienststellen betroffen sind, vom Diakonischen Rat gewählt. Kommt eine Wahl nach Abs. 1 und 2 innerhalb einer von der Geschäftsstelle der Kirchengerichte gesetzten Frist nicht zustande, wird eine Nachfrist von drei Monaten gesetzt; kommt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Wahl zustande, fällt dieses Wahlrecht dem Landeskirchenrat zu.

(4) Die Mitglieder des Kirchengerichts und ihre Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode berufen.

(5) §§ 23 und 24 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz gelten für die Mitglieder des Kirchengerichts entsprechend.

## § 10

### Ersatzvornahme (zu § 60 MVG-EKD)

Weigert sich die Dienststellenleitung, einen rechtskräftigen Beschluss des Kirchengerichts umzusetzen, ist das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zustän-

dige Aufsichtsorgan auf Antrag verpflichtet, den Beschluss im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten, erstmalige Wahlen,**  
**Übergangsregelungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gem. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 Kirchenverfassung am vierzehnten Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

(3) Zur erstmaligen Wahl der Gesamtausschüsse werden die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die von den Mitarbeitervertretungen delegierten Personen von Kirche und Diakonie hinsichtlich der Wahl des Gesamtausschusses Kirche vom Landeskirchenamt und hinsichtlich der Wahl des Gesamtausschusses Diakonie vom Diakonischen Werk Bayern zu getrennten Wahlversammlungen im Anschluss an die Wahlen und den Zusammentritt der Mitarbeitervertretungen für die Wahlperiode 2015 bis 2019 einberufen. Diese Wahlen sollen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten nach Beginn der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen durchgeführt werden.

M ü n c h e n, 2. Dezember 2014

**Der Landesbischof**  
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

**Nr. 22 - Kirchengesetz zur Änderung**  
**des Kirchengesetzes über das Ver-**  
**fahren zur Regelung der Arbeitsver-**  
**hältnisse der Mitarbeiter im Dienst der**  
**Ev.-Luth. Kirche in Bayern und ihres**  
**Diakonischen Werkes (Arbeitsrechts-**  
**regelungsgesetz – ARR).**  
**Vom 2. Dezember 2014.**  
**(KABI 2015 S. 11)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 6), wird wie folgt geändert: In § 10 Absatz 10 Satz 2 wird die Zahl „6.375“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

M ü n c h e n, 2. Dezember 2014

**Der Landesbischof**  
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Nr. 23 - Kirchengesetz über den**  
**kirchenmusikalischen Dienst in der**  
**Ev.-luth. Landeskirche in**  
**Braunschweig (KiMuG).**  
**Vom 21. November 2014.**  
**(ABl. 2015 S. 2)**

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 92 a), e) und Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**  
**Grundbestimmungen**

(1) Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes in seiner Schöpfung. Sie ist in ihren unterschiedlichen Stilformen eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden, insbesondere des gottesdienstlichen Lebens.

(2) Die Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens ist Aufgabe jeder Kirchengemeinde.

**§ 2**  
**Kirchenmusikalischer Dienst**

(1) Der kirchenmusikalische Dienst wird von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen ausgeübt.

(2) Der kirchenmusikalische Dienst trägt besondere Verantwortung für die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der Musik der Kirche. Hierzu gehören insbesondere

- a) die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
- b) die Begleitung und Förderung des Gemeindegesangs,
- c) die Leitung von Chor- und Instrumentalgruppen,
- d) die künstlerische Darbietung alter und neuer geistlicher Musik,
- e) Förderung der Popularmusik,

- f) die fachliche Anleitung und Beratung kirchenmusikalischer Gruppen,
- g) die musikpädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, einschl. der Förderung von Orgelunterricht,
- h) die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen vor Ort und in der Region,
- i) die Mitverantwortung für die Finanzierung kirchenmusikalischer Projekte und das Einwerben von Drittmitteln.

(3) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen arbeiten in ihrem Dienst mit anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kirche, insbesondere mit Pfarrern und Pfarrerinnen, zusammen.

### § 3

#### Beschäftigungsvoraussetzungen

(1) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker oder hauptberufliche Kirchenmusikerin kann in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angestellt werden, wer

- a) eine A-Diplomprüfung für Kirchenmusik oder das Masterexamen für Kirchenmusik oder
- b) eine B-Diplomprüfung für Kirchenmusik oder das Bachelorexamen für Kirchenmusik

abgelegt hat und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehört, mit der Kirchengemeinschaft besteht.

(2) in besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt für Bewerberinnen oder Bewerber, die andere Ausbildungsgänge absolviert haben, unter Würdigung von Fort- und Weiterbildungen und der bisher gesammelten Erfahrungen in beruflicher Praxis die Erfüllung der Anstellungsvoraussetzung feststellen.

(3) Voraussetzung für die Beschäftigung als nebenberuflicher Kirchenmusiker oder nebenberufliche Kirchenmusikerin ist in der Regel mindestens eine abgelegte D-Prüfung oder eine andere landeskirchlich anerkannte musikalische Ausbildung.

(4) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Ehrenamt werden beauftragt und sollen über eine geeignete Qualifikation verfügen.

### § 4

#### Anstellungsträger, Bezeichnungen

(1) Anstellungsträger für hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ist nach Maßgabe des durch die Landessynode beschlossenen Stellenplans die Landeskirche.

(2) Hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen führen den Titel "Kantor" beziehungsweise "Kantorin".

(3) Nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden in der Regel durch Kirchengemeinden oder Propsteien angestellt.

(4) Nebenberufliche und beauftragte ehrenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen führen die Bezeichnungen "Organist" bzw. "Organistin" oder "Chorleiter" bzw. "Chorleiterin".

### § 5

#### Auszeichnung

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann Kirchenmusikern oder Kirchenmusikerinnen, die sich in langjähriger Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, in geeigneter Weise auszeichnen.

### § 6

#### Einführung

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden nach der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltenden agendarischen Ordnung in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

### § 7

#### Kantoren und Kantorinnen

(1) Stellen für Kantoren und Kantorinnen sollen einen Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten haben.

(2) Kantoren und Kantorinnen werden, soweit ihre Stellen nicht im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahl den Propsteien zugewiesen.

(3) Über den Einsatzort oder die Einsatzregion und Schwerpunkte der Arbeitsbereiche der Kantoren und Kantorinnen, die gemäß Absatz 2 einer Propstei zugewiesen sind, beschließt der Propsteivorstand. Dabei sind die Aufgaben gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes zu berücksichtigen. Vor einer Entscheidung soll der Propsteivorstand alle Kirchenvorstände der Kirchengemeinden der jeweiligen Einsatzregion anhören. Wenn ein Posaunenchor zur Kantorenstelle gehört, ist die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart ebenfalls anzuhören.

(4) Der Beschluss des Propsteivorstandes ist Grundlage für die Dienstanweisung, die das Landeskirchenamt erlässt. Im Rahmen der Dienstanweisung nimmt der Kantor oder die Kantorin den Dienst selbstständig sowie in partnerschaftlicher und enger Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerinnen und den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Propstei wahr. Die Dienstaufsicht übt der Propst bzw. die Propstin aus.

(5) Einsatzregionen und wahrzunehmende Arbeitsbereiche für Kantoren und Kantorinnen können auch einvernehmlich durch benachbarte Propsteien gemeinsam festgelegt werden. In diesem Fall sind die Stellenanteile, die jede Propstei einbringt, die Zuständigkeiten gemäß Absatz 3 und die Dienstaufsicht gemäß Absatz 4 durch schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Propsteien zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(6) Für Kantoren und Kantorinnen, deren Stellen im Stellenplan der Landeskirche für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung ausgewiesen sind, regelt das Landeskirchenamt Dienst- und Fachaufsicht und erlässt eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort.

(7) Kantoren und Kantorinnen soll die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung für die wahrzunehmenden Aufgabenbereiche gegeben werden. Sie sind gehalten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ständig zu vertiefen und zu erweitern. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

## § 8

### Propsteikantoren und -kantorinnen

(1) Das Landeskirchenamt beauftragt mit Zustimmung des jeweiligen Propsteivorstands einen Kantor oder eine Kantorin der Propstei mit dem Dienst eines Propsteikantors bzw. einer Propsteikantorin. Vor der Beauftragung ist der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin zu hören.

(2) Propsteikantoren und Propsteikantorinnen übernehmen die Fachaufsicht für die Propstei. Zur Fachaufsicht gehören insbesondere

- a) die Begleitung und fachliche Beratung der nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und
- b) die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht hauptberuflicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.

Bei der Leitung von Posaunenchoren übt der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin die Fachaufsicht aus.

(3) Zu den Aufgaben des Propsteikantors bzw. der Propsteikantorin gehören insbesondere

- a) die Mitwirkung bei Struktur- und Anstellungsfragen in der Propstei;
- b) die Verantwortung für die Konzeption der Kirchenmusik in der Propstei und
- c) die Beratung der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Kirchenvorstände und der Propsteisynode in musikalischen und liturgischen Fragen.

(4) Bei der Beauftragung ist im Benehmen mit der Propstei ein Stellenanteil festzulegen, der für die Aufgaben der Fachaufsicht zur Verfügung steht. Der Umfang soll mindestens 10 vom Hundert einer vollen Stelle betragen.

(5) Benachbarte Propsteien können dem Landeskirchenamt auch einvernehmlich einen Kantor oder eine Kantorin für eine gemeinsame Beauftragung gemäß Absatz 1 vorschlagen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 sowie § 7 Absatz 5 entsprechend.

## § 9

### Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin

(1) Die Kirchenregierung bestellt einen Kantor oder

eine Kantorin zum Landeskirchenmusikdirektor bzw. zur Landeskirchenmusikdirektorin.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin übernimmt die kirchenmusikalische Fachaufsicht für die Landeskirche. Dazu gehört insbesondere

- a) die Begleitung und fachliche Beratung der Kantoren und Kantorinnen und
- b) die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen.

(3) Zu den Aufgaben des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin gehören insbesondere

- a) die Mitwirkung bei der Konzeption und Gestaltung kirchenmusikalischer Arbeit,
- b) die Mitwirkung bei der Anstellung von hauptberuflichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen und
- c) das Einwerben von Drittmitteln zur Förderung der landeskirchlichen Kirchenmusik.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin vertritt die Belange der Kirchenmusik in der Landeskirche und gegenüber den Propsteien. Er bzw. sie sorgt gemeinsam mit dem zuständigen Referat des Landeskirchenamts für die nötige Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit innerhalb der Landeskirche, mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der außerkirchlichen Musikpflege.

(5) Bei der Bestellung ist im Benehmen mit der Kammer für Kirchenmusik ein Stellenanteil festzulegen, der für die Aufgaben des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin zur Verfügung steht. Der Umfang soll mindestens 50 vom Hundert einer vollen Stelle betragen.

(6) Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

## § 10

### Landesposaunenwart oder Landesposaunenwartin

(1) Der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin koordiniert, leitet und fördert die Bläserarbeit in der Landeskirche und wirkt so bei der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens mit. Umfasst der Kantorendienst die Leitung eines Posaunenchores, ist auch die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart bei einer Neubesetzung zu hören. Die Fachaufsicht über die Posaunenchorleiter oder Posaunenchorleiterinnen nimmt der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin wahr. Das Nähere regelt die Ordnung für das Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin und der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

### § 11

#### Der Konvent der Kantoren und Kantorinnen

(1) Alle hauptberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen bilden den Konvent der Kantoren und Kantorinnen.

(2) Aufgaben des Konvents sind:

- a) die Förderung der geistlichen Gemeinschaft und der Dienstgemeinschaft,
- b) die Behandlung von berufsspezifischen Fragen und Fragen des Arbeitsfeldes,
- c) die kollegiale Begleitung, insbesondere der Berufsanfänger,
- d) die Rückkoppelung von berufsspezifischen Erfahrungen im Arbeitsfeld (z.B. zu Berufsbild, Fort- und Weiterbildung, beruflicher Schwerpunktbildung und -verlagerung) an das Landeskirchenamt,
- e) die Einwerbung von Drittmitteln.

(3) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Verbindung mit dem für den kirchenmusikalischen Dienst zuständigen Referat des Landeskirchenamts. Er hält Kontakt zu anderen gesamtkirchlichen Diensten und Einrichtungen der Landeskirche.

(4) Der Konvent trifft sich mindestens zu zwei Sitzungen im Jahr. Den Vorsitz führt die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor.

### § 12

#### Kammer für Kirchenmusik

Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik wird durch die Landeskirche eine Kammer für Kirchenmusik eingesetzt. Sie berät die kirchenleitenden Organe bei allen für die Kirchenmusik in der Landeskirche bedeutsamen Entscheidungen und unterstützt die kirchenmusikalische Fachaufsicht. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise werden durch Kirchenverordnung geregelt.

### § 13

#### Übergangsregelungen

(1) Hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Kirchengemeinden oder Propsteien angestellt sind, werden mit ihrem Einverständnis unter Beibehaltung sämtlicher erworbener Rechte und Anwartschaften ab 01.07.2015 von der Landeskirche angestellt. Die bestehenden Anstellungsverhältnisse bei Kirchengemeinden und Propsteien werden in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Anstellung bei der Landeskirche aufgelöst.

(2) Wird in besonderen Fällen das Anstellungsverhältnis bei Kirchengemeinden oder Propsteien über den 30.06.2015 hinaus fortgesetzt, so können den Kir-

chengemeinden oder Propsteien die Personalkosten aus dem landeskirchlichen Haushalt erstattet werden. Die Erstattung der Personalkosten wird letztmalig im Haushaltsjahr 2016 gewährt.

### § 14

#### Schlussbestimmungen

(1) Das Nähere, insbesondere zu § 3 Absatz 2 und § 7 Absätze 1 und 2, kann durch Kirchenverordnung geregelt werden. Zu § 5 ist eine Kirchenverordnung zu erlassen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz) vom 28. März 1998 (ABl. S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz mit Änderung vom 17. November 2000 (ABl. 2001 S. 3) außer Kraft.

G o s l a r, den 21. November 2014

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. M e y n s  
Landesbischof

## Nr. 24 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 21. November 2014. (ABl. 2015 S. 9)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92 a, e) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 21. November 2013 [ABl. 2014 S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe i) erhält die folgende Fassung:  
"i) Kirchengesetz zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Diakonie - ARRG-D) vom 8. März 2014 (ABl. S. 54)."
- b) In Buchstabe o) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Buchstabe o) wird folgender neuer Buchstabe p) angefügt:  
"p) Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 21.

April 2005 (ABl. S. 54). zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (ABl. S. 84)."

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe k) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe k) werden folgende Buchstaben l) und m) angefügt:
- "l) Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 25. Januar 1994 (ABl. S. 86), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 22).
- m) Verordnung über das Verfahren vor der Schiedsstelle vom 16. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 73)."

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) angefügt:
- "f) Richtlinien des Prüfungsamtes über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 76)."

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

G o s l a r, den 21. November 2014

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. M e y n s  
Landesbischof

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 25 - Kirchengesetz zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 20. November 2014. (ABl. S. 500)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

In § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2013 (ABl. S. 30), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. S. 254), wird folgender Satz 5 angefügt:

„Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs der Pfarrerin oder des Pfarrers wird kein Bilanzierungsgespräch mehr durchgeführt.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

### Nr. 26 - Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie. Vom 20. November 2014. (ABl. S. 501)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 Absatz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 12) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2014 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

D a r m s t a d t, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

### Nr. 27 - Bekanntgabe des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie. Vom 27. November 2014. (ABl. S. 501)

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau macht gemäß Artikel 2 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 20. November 2014 (ABl. S. 501) Folgendes bekannt:

Das Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 20. November 2014 (ABl. S. 501) tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2014 in Kraft, nachdem die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 26. November 2014 eine entsprechende Änderung beschlossen hat.

Darmstadt, den 27. November 2014

**Für die Kirchenverwaltung**  
Lehmann

**Nr. 28 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG-ZG). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 519)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmung zum ARGG-EKD**

(1) Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

**Artikel 2**

**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 29. November 1979 (ABl. S. 228), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
“(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes gelten für die Diakonie Hessen im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
“(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
“(1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die Mitarbeitenden im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse betreffen.“

4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
“(3) Die Vertreter der Leitungsorgane und mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter müssen beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort “Mitarbeitervereinigungen“ die Wörter “(Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften)” eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort “Mitarbeitervereinigungen“ durch das Wort “Mitarbeiterverbände“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort “entsendungsberechtigt“ die Wörter “und entsendungsbereit“ eingefügt.
  - d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
“(6) Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.“
6. In § 8 Absatz 2 wird das Wort “Hauptausschuss“ durch das Wort “Aufsichtsrat“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter “den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter “dem Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
8. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
“(1) Der Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der jeweils anderen Seite gestellt.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
“(1a) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.“
  - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
“Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine entsendende Stelle den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe “der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13

Absatz 2“ durch die Angabe “von § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 1a und 3 sowie § 13 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

“Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

“Sie dürfen nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

“(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.“

f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

“(8a) Im Fall des § 12 Absatz 1a entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.“

11. § 16 wird wie folgt gefasst:

“§ 16 Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:

1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,
3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

(3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt die EKHN der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Ge-

schaftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.

(4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.“

12. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter “die Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter “den Gesamtausschuss“ ersetzt.

13. In § 6 Absatz 1 Buchstabe b und d, § 8 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 werden jeweils die Wörter “in Hessen und Nassau“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Artikel 4 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort “jeweils“ gestrichen.
2. In Nummer 6 Buchstabe b werden die Wörter “oder nach den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter “oder nach dem Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
3. Nummer 8 Buchstabe c wird aufgehoben.
4. Nummer 12 wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

“Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder die Vertreterin bzw. der Vertreter einer Vereinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.“
2. In § 16 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
 

“Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.“

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 3 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine

entsprechende Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(3) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die EKHN mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Darmstadt, den 27. November 2014

**Für den Kirchensynodalvorstand**  
Dr. Oelschläger

**Nr. 29 - Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Vom 22. November 2014. (ABl. S. 521)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

In § 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), wird Absatz 3 aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel 2**

**Änderung des**

**Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. S. 163), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 2 aufgehoben und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
2. In § 12 wird Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 3**

**Übergangsbestimmung**

Das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. S. 161) finden letztmalig Anwendung für die im Jahr 2015 auszahlende Bonuszahlung des Jahres 2014.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und die Rechtsverordnung

über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. S. 161) treten am 30. Juni 2015 außer Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

**Für den Kirchensynodalvorstand**  
Dr. Oelschläger

**Nr. 30 - Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD. Vom 22. November 2014. (ABl. S. 521)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Urlaub (Zu § 38 Absatz 4 KBG.EKD)

(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die Hessische Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Anstelle von § 17 der Hessischen Urlaubsverordnung gelten die folgenden Absätze.

(2) Für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 beträgt der Urlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubanspruches nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 im Vergleich mit § 10 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten worden ist.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Absatz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§13 Altersteilzeit, Sabbatzeit  
(Zu § 51 Absatz 2 und 4 KBG.EKD)“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Teildienst nach § 51 Absatz 2 des KBG.EKD kann auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zu-

sammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr vollendet.“

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

**Für den Kirchensynodalvorstand**

Dr. Oelschläger

## Lippische Landeskirche

### **Nr. 31 - 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche – Diakoniegesetz (DiakoniegG) – Vom 28. Oktober 2014. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 355)**

Die 35. ordentliche Landesynode hat aufgrund von Artikel 86 Nr. 1 der Verfassung auf ihrer Tagung am 28. Oktober 2014 das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 2004 – Diakoniegesetz (DiakoniegG) – (Ges. und VOBl. Bd. 13 S. 305) beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird.

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Diakoniegesetzes**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 7 werden die Worte „ihr Diakonisches Werk“ ersetzt durch „ihre Diakonie“
- b) Bei § 9 werden die Worte „in Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat“ ersetzt durch die Worte „bei Entscheidungen des Diakonie Rheinland - Westfalen - Lippe e. V.“

2. Im gesamten Diakoniegesetz werden die Worte „der Lippischen Landeskirche“ ersetzt durch die Worte „Westfalen - Lippe e. V.“, sofern sie als Zusatz zu den Worten „Diakonisches Werk“ bzw. „des Diakonischen Werkes“ verwendet werden.

3. § 5 Absatz 2 wird als Satz 1 „Die Klassentage entsenden jeweils eine Person in die Kammer für Diakonie der Lippischen Landessynode.“ vorangestellt.

4. § 6 Absatz 2 wird geändert in „Die Leitung des Referates Diakonie im Landeskirchenamt nimmt in der Regel an den Sitzungen der Fachbeiräte teil.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift in § 7 wird ersetzt durch „Die Landeskirche und ihre Diakonie“
- b) § 7 Absatz 2 wird ersetzt durch „Der Landeskirchenrat beruft die Leitung des Referates Diakonie im Landeskirchenamt.“

c) In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche hat...“ durch die Worte „Die Kammer für Diakonie der Lippischen Landessynode und das Landeskirchenamt haben...“ ersetzt.

d) In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Es soll...“ in die Worte „Sie sollen...“ geändert.

e) § 7 Absatz 5 wird vollständig neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk Westfalen-Lippe e.V. arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages eng zusammen. Beide treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.“

f) In § 7 Absatz 6 werden die Worte „Arbeit des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche“ durch die Worte „diakonische Arbeit des Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

6. § 8 Nr. 2 wird mit nachfolgendem Wortlaut neu gefasst:

„2. Im Benehmen mit dem Landeskirchenrat: die Stellungnahme Grundsatzfragen, sofern die Lippische Landeskirche betroffen ist,“

7. § 9 erhält eine neue Überschrift und wird mit nachfolgendem Wortlaut vollständig neu gefasst:

„§ 9

Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;
- b) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- c) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- d) Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

- e.V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.
2. im Benehmen mit der Landeskirchenrat:  
Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu Grundsatzfragen.“
8. In § 10 werden die Worte „im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche“ gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Demold, 25. November 2014

**Lippische Landeskirche**  
Der Landeskirchenrat

**Nr. 32 - Kirchengesetz zur Änderung  
der Besoldungs- und  
Versorgungsordnung.  
Vom 28. Oktober 2014.  
(Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 356)**

1. Gesetz zur Änderung Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - (AG.PfDG. EKD) vom 22. November 2011.

§ 5 (zu § 12 Abs. 4 PfDG.EKD) wird rückwirkend zum 22. November 2011 aufgehoben.

Demold, 25. November 2014

**Lippische Landeskirche**  
Der Landeskirchenrat

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

**F. Mitteilungen**

**Stellenausschreibung - Auslandsdienst in Jerusalem/Israel**

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung insbesondere für die Leitung des Studienprogramms „Studium in Israel“ zum 1. Februar 2016 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Studienleiterin/einen Studienleiter  
/ein Studienleiterehepaar.**

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf der wissenschaftlichen und pastoralen Arbeit mit Studierenden der Theologie sowie mit jungen Wissenschaftler/innen und Pfarrer/innen/n in Fortbildung. Dabei steht die interreligiöse Begegnung, speziell das christlich-jüdische Gespräch im Zentrum; hinzu kommen biblische Archäologie und Landeskunde.

Der/dem Stelleninhaber/in obliegt

- die Leitung des Studienprogramms von „Studium in Israel“ an der Hebräischen Universität (inkl. Begleitprogramm) sowie der dazugehörigen Fortbildungsarbeit,
- die Mitwirkung an Seminaren des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes (DEI) (15% Stellenanteil),
- die Kontaktpflege zu christlichen, jüdischen und muslimischen Wissenschaftler/innen/n und einschlägigen Institutionen,
- die Mitwirkung an der pastoralen Arbeit im Rahmen von „Evangelisch in Jerusalem“.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und ausgewiesener akademischer Qualifikation (in der Regel Promotion oder auch Habilitation). Unerlässlich sind sehr gute Kenntnisse des Neuhebräischen (Ivrit) sowie gute Englischkenntnisse und Vertrautheit mit dem christlich-jüdischen Gespräch. Wünschenswert sind darüber hinaus Lehrerfahrungen an einer Hochschule und Kontakte zu einer der Theologischen Fakultäten in Deutschland.

Die Dienstaufsicht liegt beim Propst in Jerusalem; die fachliche Begleitung nimmt „Studium in Israel“ wahr. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php); bitte

geben Sie dazu die **Kennziffer 2071** an. Über das Studienprogramm informiert [www.studium-in-israel.de](http://www.studium-in-israel.de).

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (0511/2796-234; [martin.puehn@ekd.de](mailto:martin.puehn@ekd.de)) sowie Frau Schimmel (0511/2796-105; [susanne.schimmel@ekd.de](mailto:susanne.schimmel@ekd.de)) zur Verfügung; speziell zum Studienprogramm auch der Vorsitzende des Arbeitskreises, Prof. Dr. Bernd Schröder (0551/39-7119; [bernd.schroeder@studium-in-israel.de](mailto:bernd.schroeder@studium-in-israel.de)).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2015** an:

**Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung**  
**Geschäftsführung**  
**c/o Kirchenamt der EKD**  
**Postfach 21 02 20**  
**30402 Hannover**

### **Stellenausschreibung - Auslandsdienst Eine Aufgabe im Ruhestand**

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/ Portugal	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Porto/ Portugal	vom 01.09.2015	– 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Mallorca/ Spanien	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Fuerteventura/ Spanien	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Gran Canaria/ Spanien	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Lanzarote/ Spanien	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Teneriffa-Nord/ Spanien	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Montebello/ Spanien	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Bilbao/ Spanien	vom 01.09.2015	– 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Arco/ Italien	Ostern 2015	– 31.10.2015
Rhodos/ Griechenland	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Kreta/ Griechenland	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Nizza/ Frankreich	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Malta	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Alanya/ Türkei	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Heviz/ Ungarn	vom 01.03.2016	– 31.12.2016
Belgrad/ Serbien	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Amman/ Jordanien	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Lemesos/ Zypern	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Hurghada/ Ägypten	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Pattaya/ Thailand	vom 01.09.2015	– 30.06.2016
Quito/ Ecuador	vom 01.09.2015	– 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Seoul/ Südkorea	vom 01.09.2015	– 30.06.2016

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld. In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796- 126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796 -127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) im Internet heruntergeladen werden.

**Kirchenamt der EKD, Frau Stünkel-Rabe**

**Postfach 21 02 20, 30402 Hannover**

**Telefon: 0511 – 2796-126**

**E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



## Günstige Mobilität für Kirche und Diakonie

### Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Vom effizienten Kleinwagen für die mobile Pflege bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: **Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.** Sie profitieren außerdem von unserer Markenvielfalt und der kostenlosen, unkomplizierten Abwicklung.

<b>Citroën:</b>	<b>bis 41 %</b>	<b>Opel:</b>	<b>bis 35 %</b>
<b>Fiat:</b>	<b>bis 32 %</b>	<b>Peugeot:</b>	<b>bis 39 %</b>
<b>Ford:</b>	<b>bis 45 %</b>	<b>Renault:</b>	<b>bis 38 %</b>
<b>Toyota:</b>	<b>bis 27 %</b>	<b>Volvo:</b>	<b>bis 20 %</b>

Citroën, Ford, Opel, Peugeot: Konditionen aus Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken bei der HKD: Alfa Romeo • Jeep • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan  
 Aktuelle Konditionen und **Preisaktionen** finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).

Stand: Januar 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

### Opel Adam



**7 Tage kostenlos testen:**  
 Testen Sie jetzt den Opel Adam im täglichen Einsatz.  
 Information und Anmeldung:  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.  
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der  
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover